



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Besitz, Aufbewahren, Transport, Schiessen von/mit Waffen

Besitz von Waffen

Wer eine Waffe rechtmässig erworben hat, darf diese auch besitzen. Dabei zu beachten sind einzig die Nachmeldepflichten, die bei verschiedenen Gesetzes-Revisionen eingeführt wurden (siehe separates Factsheet). Der Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

Aufbewahrung von Waffen

Alle Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Als unberechtigte Dritte gelten grundsätzlich sämtliche Drittpersonen. Gemäss Bundesgericht gibt es eine Ausnahme: Personen, die im selben Haushalt leben und jeweils über rechtmässige Bewilligungen für Waffen derselben Kategorie verfügen, dürfen diese gemeinsam aufbewahren.

Waffen, die mit einer Ausnahmegewilligung Sammler (klein) erworben wurden, sind gemäss dem eingereichten 'Sicherheitskonzept Sammler' aufzubewahren. Jegliche Änderungen an der Lagerung sind der zuständigen Behörde vorgängig zu melden.

Die Verschlüsse von Seriefirewaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefirewaffen (Ex-Seriefirewaffen) sind getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren.

Transport von Waffen

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Transport von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden (das private Schiessen in einem Schiesslokal gilt ebenfalls als Übung)
- Transport von und zu einem Zeughaus oder einer Waffenfachhandlung;
- Transport von und zu Fachveranstaltungen;
- Transport bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz.

Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint. Das heisst, dass grundsätzlich eine Waffe nur auf dem direkten Weg zwischen Aufbewahrungsort und Verwendungsort transportiert werden darf. Umwege sind nicht gestattet. Beim Transportieren der Waffe ist darauf zu achten, dass die Waffe nicht griffbereit transportiert wird. Optimalerweise transportiert man eine Waffe in einem abschliessbaren Koffer oder einer Waffentasche. Zudem sind Munition und Waffe getrennt zu transportieren. In den Magazinen darf sich keine Munition befinden.

Schiessen mit Waffen

Das Schiessen mit Feuerwaffen an nicht öffentlich zugänglichen und entsprechend gesicherten Orten (wie z.B. Schiesskeller) ist grundsätzlich erlaubt. Das Schiessen ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen sowie das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten ist jedoch verboten.

Das Schiessen mit Seriefirewaffen sowie mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung ist verboten bzw. nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt. Angehörigen von bestimmten Staaten ist das Schiessen grundsätzlich verboten bzw. nur mit Ausnahmegewilligung erlaubt.